

II-13432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 04 20
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/38-IA10/94

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Andreas Wabl,
Freunde und Freundinnen, Nr. 6280/J vom
16. März 1994 betreffend die Jagdklause
"Föhrenbach"

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6094 IAB
1994-04-26
zu 6280/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freunde
und Freundinnen vom 16. März 1994, Nr. 6280/J, betreffend die Jagd-
klause "Föhrenbach", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich
folgendes ausführen:

Zunächst darf ich klarstellen, daß die Angelegenheit "Föhrenbach"
keine Jagdklause sondern die Abwicklung eines Wildschadensfalles im
Rahmen des Jagdpachtvertrages über das Revier "Föhrenbach" be-
trifft. Die Höhe der strittigen Wildschadensforderung, über deren
Verfristung unterschiedliche rechtliche Auslegungen bestanden, be-
trug nicht S 45.000,-- sondern S 24.731,60.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Ich habe mich der Meinung der Finanzprokuratur angeschlossen, daß
der Sachverhalt keinen Anlaß für Schadenersatzansprüche gemäß

- 2 -

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gegen Bedienstete der Österreichischen Bundesforste, die an dieser Sache beteiligt waren, bietet. Im übrigen habe ich die Österreichischen Bundesforste um Vorkehrungen ersucht, um sicherzustellen, daß in Hinkunft in gleichgelagerten Fällen Unklarheiten über die richtige Vorgangsweise der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Dies wurde inzwischen bei der Neuauflage des Musterjagd-pachtvertrages der Österreichischen Bundesforste für das Bundesland Oberösterreich durchgeführt.

Zu Frage 4:

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat im Juni 1991 Herrn Abg.z.NR Hofmann mitgeteilt, daß die dem Jagdpächter zur Zahlung vorgeschriebene Wildschadensforderung von S 24.731,60 nach dessen Zahlungsverweigerung rechtlich geprüft wurde, wobei die Verfristung des Anspruches festgestellt und die Forderung sistiert wurde.

Herr Abg.z.NR Hofmann hat später in seiner Funktion als Mitglied des Wirtschaftsrates der Österreichischen Bundesforste in den bei der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste geführten Akt Einsicht genommen. Dabei wurde ihm die nachträglich eingeholte Meinung der Finanzprokuratur bekannt. Diese hat früher in einem ähnlichen Fall die gleiche Rechtsansicht vertreten wie nunmehr die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste. Die Finanzprokuratur ist nunmehr der Meinung, daß zwar keine Verfristung vorliegt, für eine klagsweise Durchsetzung des Ersatzanspruches aber ein erhebliches Prozeßrisiko besteht. Auch unter Bedachtnahme auf diesen Umstand empfahl sich die Abschreibung der in Rede stehenden Forderung.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Nr. 6280/J

1994-03-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Anschober, Freunde und Freundinnen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die Jagdklause "Föhrenbach"

Auf Weisung der Generaldirektion der ÖBF erging an die zuständige Forstverwaltung der Auftrag, eine Wildschadensforderung in Höhe von 45.000 öS an einen Jagdpächter auszusetzen. Dieser Fall wurde auch im Wirtschaftsrat behandelt, worauf innerhalb der ÖBF eine Untersuchung der Revisionsabteilung stattgefunden hat. Die Jagdklause "Föhrenbach" wurde nun nach einer Aussage des derzeitigen Generaldirektors der ÖBF Ramsauer in das BM für Land- und Forstwirtschaft verlagert. Bis dato gab es jedoch Ihrerseits keine Reaktion oder Aufklärung in dieser Angelegenheit.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gibt es seitens des Ministers bereits eine endgültige Entscheidung in dieser Causa und wenn ja, mit welchem Inhalt?
2. Wird es in dieser Causa zu disziplinarischen Maßnahmen seitens des Ministers gegenüber Bediensteten der ÖBF kommen?
3. Welche Art von dienstlichen Verfehlungen wurden wann von welchen Personen begangen?
4. Hat es in dieser Causa tatsächlich eine Falschinformation des Abgeordneten zum Nationalrat Harald Hoffmann gegeben?